

## **Berechnung der Anwartschaften nach § 18 BetrAVG (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung/ kurz: Betriebsrentengesetz)**

### **Grundlage des § 18 BetrAVG**

§ 18 BetrAVG sichert Arbeitnehmern, wenn sie mindestens 10 Jahre in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zu einem öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber gestanden haben und das 35. Lebensjahr vollendet haben, einen Anspruch auf eine Rente aus der ZVK zu, auch wenn sie vor Rentenbeginn aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

Die Tarifvertragsparteien bedienen sich dieser gesetzlichen Regelung, um die Startgutschrift der rentenfernen Jahrgänge zum Zeitpunkt der Systemumstellung zu berechnen, obwohl das Arbeitsverhältnis ja fortbesteht. Da der Arbeitnehmer aber nicht aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet, wird die Startgutschrift auch für alle Arbeitnehmer berechnet, die die obige Altersgrenze noch nicht erreicht haben und die noch nicht 10 Jahre beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind.

### **Berechnung der sog. Voll-Leistung**

Um die unverfallbaren Ansprüche nach § 18 BetrAVG berechnen zu können, wird zuerst eine sog. Voll-Leistung ermittelt. Diese entspricht einer theoretisch zustehenden Versorgungsrente zu Rentenbeginn mit 65 Jahren unter Zugrundelegung des heutigen Gehaltes. Ausgangspunkt ist dabei das tatsächliche gesamtversorgungsfähige Entgelt des Versicherten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst und die Annahme, dass der Versicherte den Höchstversorgungssatz von 91,75 % erreicht hätte. Da hier eine Systemumstellung und kein Ausscheiden vorliegt, geht man vom Durchschnittsgehalt der letzten drei Jahre vor der Systemumstellung aus. Zur Berechnung dieses Durchschnittsgehalmes werden auch die Sonderzuwendung sowie die Sonderentgelte der letzten 10 Jahre einschließlich der in diesem Zeitraum angefallenen Anpassungen berücksichtigt.

### **Berechnung des Gesamtversorgungsanspruchs:**

Grundlage der Berechnung ist das auf das Gehalt eines Vollzeitbeschäftigten hochgerechnete monatliche Durchschnittsgehalt (Brutto) der letzten drei Jahre vor der Systemumstellung (1999 – 2001). Hieraus wird durch Verminderung des Bruttoeinkommens um pauschal errechnete Lohnsteuer- und Sozialabgabenabzüge ein fiktives Nettoarbeitsentgelt berechnet. Bei den pauschal berechneten Lohnsteuerabzügen wird je nach Familienstand die Steuerklasse I/0 bzw. III/0 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung wird so getan, als wenn der höchstmögliche Versorgungssatz von 91,75 % erreicht würde. Dies wäre nach 40 anerkannten Versicherungsjahren der Fall. Falls einmal Teilzeitbeschäftigung vorgelegen hat, wird der Teilzeitquotient der gesamten bisherigen Tätigkeit ermittelt und mit dem höchstmöglichen Versorgungssatz multipliziert. Daraus ergibt sich der konkrete Versorgungssatz.

Aus dem fiktiven Nettoarbeitsentgelt und dem errechneten Versorgungssatz wird der theoretische Gesamtversorgungsanspruch berechnet.

**Berechnung des Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) und des Versorgungssatzes bei Teilzeitbeschäftigung**

Beispiel: Arbeitnehmer, 20 Jahre im kirchlichen Dienst.  
 5 Jahre mit 1/2 eines Vollzeitbeschäftigten tätig  
 5 Jahre mit 2/3 eines Vollzeitbeschäftigten tätig  
 10 Jahre als Vollzeitbeschäftigter tätig

$$\begin{array}{rcl}
 BQ\ 0,50 \times 60\ \text{Monate} & = & 30 \\
 BQ\ 0,67 \times 60\ \text{Monate} & = & 40,2 \\
 \underline{BQ\ 1,00 \times 120\ \text{Monate}} & = & \underline{120} \\
 240\ \text{Monate} & & 190,2
 \end{array}$$

$$190,2 : 240\ \text{Monate} = 0,79\ \text{Gesamtbeschäftigungsquotient}$$

$$\text{Höchstversorgungssatz } 91,75\ \% \times 0,79\ \text{GBQ} = 72,48\ \% \text{ persönlicher Versorgungssatz}$$

**Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgeltes**

	<i>Beispiel</i>
ZVK-pflichtiges durchschnittliches Monatsbrutto der letzten drei Jahre hochgerechnet auf Vollzeitbeschäftigung (ZVK-pflichtiges Jahresbrutto von 1999, 2000 und 2001 dividiert durch 36 Monate).	5000,00 DM
- Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag laut Lohnsteuertabelle 2001. Bei nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsberechtigten sowie einem Versorgungsberechtigten mit Anspruch auf Kindergeld wird der Abzug nach <b>Steuerklasse III/0</b> , bei allen anderen Anspruchsberechtigten nach Steuerklasse I/0 vorgenommen.	380,00 DM 14,80 DM
- Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Krankenversicherung. Maßgeblich ist hierfür der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres einheitlich für das Bundesgebiet festlegt. Dieser Beitragssatz betrug 2001 13,5 %. In Abzug zu bringen sind daher 6,75 %.	337,50 DM
- Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Der Beitragssatz lag 2001 bei 1,7 %. In Abzug zu bringen sind daher 0,85 %.	42,50 DM
- Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitragssatz lag 2001 bei 19,1 %. In Abzug zu bringen sind daher 9,55 %.	477,50 DM
- Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Der Beitragssatz lag 2001 bei 6,5 %. In Abzug zu bringen sind daher 3,25 %.	162,50 DM
- Fiktiver Beitrag zur ZVK-Umlage in Höhe von 1,25 %	62,50 DM
- Pauschale Abzüge für die Pauschalversteuerung der Arbeitgeberbeiträge zur ZVK ( $\frac{(5000\ \text{DM} \times 4,75\ \% - 175\ \text{DM}) \times 20\ \%}{100\ \%}$ )	12,50 DM
= Fiktives Nettoarbeitsentgelt	<b>3510,20 DM</b>

*Wurde in der zurückliegenden Beschäftigungszeit auch Teilzeitarbeit ausgeübt, dann wird das ZVK-pflichtige Monatsbrutto vor Abzug der Steuern und Sozialabgaben mit dem Teilzeitquotienten multipliziert, da sich sonst eine zu hohe individuelle Steuerlast ergeben würde. Das ermittelte fiktive Nettoarbeitsentgelt wird dann allerdings durch den Beschäftigungsquotienten dividiert, um wieder auf das fiktive Nettoarbeitsentgelt eines Vollzeitbeschäftigten zu kommen.*

### **Berechnung der Rente im Näherungsverfahren:**

Da die Gesamtversorgung nicht der tatsächlichen in der Versicherungszeit erworbenen Anwartschaft, sondern der höchstmöglichen Versorgungsanwartschaft entspricht, wird auch bei der anzurechnenden gesetzlichen Rente nicht die tatsächliche Rentenanswartschaft zum Zeitpunkt des Systemübergangs festgestellt, sondern im Rahmen eines Näherungsverfahrens die gesetzliche Rente bei einer unterstellten Rentenversicherungspflicht von 45 Jahren (Eckrentner) berechnet. Daher muss keine Rentenauskunft der BfA vorliegen. Grundlage der Berechnung ist § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG in Verbindung mit § 4 d und § 6 a Einkommenssteuergesetz. Zur Berechnung der theoretischen Rente im Näherungsverfahren wird auch hier vom auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechneten Bruttoentgelt der letzten drei Jahre ausgegangen. Dieses wird mit dem errechneten Beschäftigungsquotienten multipliziert, um Teilzeitbeschäftigte nicht zu benachteiligen. Dann wird nach den vorgegebenen Eckwerten eines deutschen Standardrentners (Durchschnittseinkommen; 45 Versicherungsjahre) der annähernde gesetzliche Rentenanspruch errechnet.

### **Berechnungsformel für Rentenberechnung im Näherungsverfahren**

$$R^{SV} = \frac{VJ * ST * BEZ * ZF * KF}{100}$$

*Dabei sind:*

$R^{SV}$	=	gesetzliche Rente
$VJ$	=	Versicherungsjahre ab Alter 20 (es wird von 45 Versicherungsjahren ausgegangen)
$ST$	=	Steigerungssatz (Die Rente eines Arbeitnehmers wird für die notwendigen Berechnungen für jedes Versicherungsjahr mit einem bestimmten Steigerungssatz der maßgebenden Bezüge angesetzt. Zur Berechnung des Steigerungssatzes werden die persönlichen maßgebenden Bezüge mit der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung ins Verhältnis gesetzt. Liegen die maßgebenden Bezüge nicht über 70 % der Beitragsbemessungsgrenze, dann ist der Steigerungssatz mit 1,09 % festgelegt. Mit jedem angefangenen % des Verhältnisses über 70 %, vermindert er sich um 0,007 %. Diese Minderung ist begrenzt auf 0,007 % x Faktor 30)
$BEZ$	=	Maßgebende Bezüge (Sozialversicherungspflichtiges Monatsbrutto, welches auch zur Berechnung des Gesamtversorgungsanspruchs zugrunde gelegt wird.)
$ZF$	=	Zugangsfaktor (Bei Renten wegen Alters, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres beginnen, beträgt der Zugangsfaktor 1,0.)
$KF$	=	Korrekturfaktor (Der Korrekturfaktor berücksichtigt die von der Bruttolohnentwicklung abweichende Entwicklung des Rentenniveaus. Er beträgt für Versorgungsfälle am 31.12.2001 0,9086.)

### **Berechnung der Versorgungsrente:**

Die errechnete staatliche Rente im Näherungsverfahren wird von dem errechneten Gesamtversorgungsanspruch bei höchstmöglichem Versorgungssatz abgezogen. Hieraus ergibt sich ein theoretischer Anspruch auf eine Versorgungsrente, die sogenannte Voll-Leistung.

Erst an diesem Punkt erfolgt die zeitanteilige Kürzung der Versorgungsansprüche abhängig von der tatsächlich anerkannten Pflichtversicherungszeit. Von der errechneten Voll-Leistung werden pro anerkanntem Versicherungsjahr in der ZVK 2,25 % gewährt. Dabei erfolgt die Berechnung taggenau gemäß BGB. Bei der Anzahl der Versicherungsjahre werden nur Jahre innerhalb der ZVK angerechnet, allerdings auch Jahre der nicht mit Beiträgen oder Umlagen belegten Pflichtversicherungszeit (z. B. Erziehungsurlaub). Das Halbanrechnungsverfahren findet bei der Berechnung der Startgutschrift der rentenfernen Jahrgänge keine Anwendung, da man grundsätzlich vom Erreichen des höchstmöglichen Versorgungsanspruchs von 91,75 % bei der Berechnung des Gesamtversorgungsanspruchs ausgeht.

### **Besserstellung der langjährig beschäftigten rentenfernen Jahrgänge bei der KZVK Hannover**

Abweichend vom Tarifvertrag hat der Verwaltungsrat der KZVK Hannover eine geringfügige Besserstellung der langjährig Beschäftigten beschlossen, die zu den rentenfernen Jahrgängen zählen. Dieser Tendenzbeschluss wurde vom Kolleg des Landeskirchenamtes in seiner Sitzung am 22.10.02 bestätigt und ist inzwischen per Verwaltungsratsbeschluss in die Versorgungsordnung eingeflossen.

Für langjährig Versicherte gilt folgende Berechnungsgrundlage.

Für jedes Jahr der Pflichtversicherung werden von der Vollleistung gewährt:

- in den ersten 10 Jahren 2,25 % pro Jahr,
- vom 11 - 20 Jahr 2,35 % pro Jahr
- vom 21 Jahr an 2,50 % pro Jahr

### **Bewertung der Berechnung nach § 18 BetrAVG**

Nach augenblicklicher rechtlicher Bewertung steht die Startgutschrift grundsätzlich nach der Berechnung fest und wird bis zum Rentenbeginn nicht weiter verzinst. Zwar kann man in verschiedenen Rechtsgutachten und Artikeln von einer Verzinsung und Dynamisierung der Startgutschrift lesen, es findet sich aber im Tarifvertrag kein Hinweis darauf. Auch bei Recherche bei entsprechenden "Fachleuten" räumen diese nach konkreter Nachfrage ein, dass eine Verzinsung der ermittelten Startgutschrift wohl nicht vorgesehen ist. Die fehlende Verzinsung stellt meiner Meinung nach die gravierendste Benachteiligung bei der Berechnung der Anwartschaften für die rentenfernen Jahrgänge dar. Die Startgutschrift wird pauschaliert nach den Prinzipien der dynamischen Gesamtversorgung nach dem Gehalt der Jahre 1999 - 2001 berechnet. Dieses ist soweit nachvollziehbar. Die Rente wird allerdings nicht ab diesem Zeitpunkt gezahlt, sondern erst ab Rentenbeginn mit 65 Jahren. Durch die vorhandene Inflation über viele Jahre wäre für die Startgutschrift damit natürlich ein hoher Wertverlust verbunden. Würde eine Berechnung der Startgutschrift erst zu Rentenbeginn mit dem dann aktuellen Gehalt erfolgen, würde die Startgutschrift wahrscheinlich erheblich höher ausfallen, da das entsprechende Bruttogehalt zu diesem Zeitpunkt deutlich höher liegen dürfte. Findet die Berechnung aber unter Zugrundelegung des Gehaltes zum Umstellungszeitpunkt statt, dann muss man es als angemessen ansehen, dass die so ermittelte Startgutschrift bis zum Rentenbeginn im Rahmen der erwirtschafteten Renditen, wenigstens aber mit dem Garantiezins von 3,25 % verzinst wird. Dies wäre zu gewährleisten durch eine Multiplikation der ermittelten Versorgungspunkte am Umstellungsstichtag

mit dem für den jeweiligen Mitarbeiter zu diesem Zeitpunkt gültigen Altersfaktor. Dieser stellt nämlich gerade die garantierte Verzinsung von 3,25 % vom Entstehen des Anspruchs (hier 31.12.2001) bis zum Rentenbeginn sicher.

Ein gewisser, aber nicht sicherer Inflationausgleich wäre nur über die Gewährung von Bonuspunkten bei entsprechenden Überschüssen zu gewährleisten. Dies ist aber nicht vorhersehbar und bei der augenblicklichen wirtschaftlichen Situation im Moment auch eher unwahrscheinlich. Auch ist zu bedenken, dass einem im neuen kapitalgedeckten Verfahren gebildeten bisher nur geringen Vermögen eine hohe Anzahl an Versorgungspunkten (inklusive Startgutschriften) gegenüberstehen. Daher könnten selbst bei einer guten Rendite nur wenige Bonuspunkte ausgeschüttet werden.

Bei einer fehlenden Verzinsung der Startgutschrift würde sich meiner Meinung nach folgende Situation ergeben:

Bestände das alte System der dynamischen Gesamtversorgung fort, könnte man deutlich höhere Betriebsrentenansprüche erwerben, als nach dem neuen System.

Hätte das neue Punktemodell, welches bei seiner Berechnung eine Verzinsung mit beinhaltet schon immer bestanden, erreichte man für die zurückliegenden Jahre einen höheren Betriebsrentenanspruch als bei der Berechnung nach § 18 BetrAVG.

Mitarbeiter/innen, deren Anwartschaften nach § 18 BetrAVG berechnet würden, wären also ungerechtfertigterweise sowohl benachteiligt gegenüber Mitarbeiter/innen, die aufgrund ihres Alters noch in den Genuss der Berechnung ihrer Anwartschaften nach dem System der dynamischen Gesamtversorgung kommen als auch gegenüber den Mitarbeiter/innen, die von Anfang an ihre Betriebsrentenansprüche im neuen Punktesystem erwerben.

Sollten sich diese Annahmen bestätigen und keine Verzinsung der Startgutschrift durchgeführt werden, halte ich die Berechnung der Anwartschaften für deutlich überprüfungswürdig durch ein Arbeitsgericht.

### **Umgang mit den erzielten Renditen**

Des weiteren wirft sich die Frage des Umgangs mit den erzielten Renditen auf. Das Alt- und Neuvermögen der ZVK wird gemäß § 55 der neuen Satzung in getrennten Abrechnungsverbänden geführt. Der verantwortliche Aktuar der Zusatzversorgungskasse überprüft jährlich die Finanzlage der ZVK und macht dem Verwaltungsrat einen Vorschlag über die Verwendung von Überschüssen.

Sowohl mit dem Alt- als auch mit dem Neuvermögen werden Renditen erwirtschaftet. Beim Neuvermögen scheint der Umgang mit eventuellen Überschüssen relativ klar zu sein. Nach Abzug der Kosten für die sozialen Leistungen und die Verwaltungskosten werden sie als Bonuspunkte aller Wahrscheinlichkeit nach anteilig auf die bisher angesammelten Versorgungspunkte (inklusive Startgutschrift) ausgeschüttet werden. Erwarten kann man aber anfänglich nicht viel. Bei schlechter Wirtschaftslage wird nur eine geringe Rendite erwirtschaftet werden können. Im Abrechnungsverband des Neuvermögens ist bisher nur sehr wenig Kapital angesammelt worden, da er erst zum 01.01.2002 begründet worden ist. Diesem geringen Kapital steht eine hohe Anzahl an Versorgungspunkten (inklusive Startgutschrift) gegenüber, auf welche die Bonuspunkte zu verteilen wären.

Anders sieht es im Abrechnungsverband des Altkapitals aus. Nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ist eine Deckungslücke zwischen dem vorhandenen Altkapital und den bestehenden Versorgungsansprüchen berechnet worden. Zur schnellstmöglichen Schließung dieser Deckungslücke wird nicht nur das Sanierungsgeld in Höhe von 1,5 % verwendet. Auch alle erwirtschafteten Renditen sollen zur

Schließung dieser Deckungslücke verwendet werden. Wahrscheinlich wird es keine 10 Jahre dauern, bis die Deckungslücke geschlossen ist. Wie dann mit den erwirtschafteten Renditen umgegangen wird, ist noch unklar. Klar ist, dass alle Überschüsse des Altkapitals ausgeschüttet werden müssen, die Frage ist, in welcher Form dies geschieht.

**Beispielberechnung der zustehenden Versorgungsrente nach § 18 (2) BetrAVG unter Berücksichtigung der Besserstellung der Versicherten bei der KZVK Hannover**

<b><u>Berechnungsgrundlagen</u></b>	
Beginn der Betriebszugehörigkeit im Alter	20 Jahre
Ausscheiden im Jahr 2001 im Alter	50 Jahre
Dauer der Betriebszugehörigkeit in Jahren	30 Jahre
Durchschnittliches Monatsentgelt (brutto)	5000 DM
Steuerklasse	III
<b><u>Gesamtversorgungsanspruch</u></b>	
(Fiktives) Nettoarbeitsentgelt	3510,20 DM
Höchstversorgungssatz	91,75 %
Gesamtversorgungsanspruch	3220,61 DM
<b><u>Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren</u></b>	
Maßgebende sv-pfl. Bezüge (jährlich)	60000 DM
Maßgebende sv-pfl. Bezüge (monatlich)	5000 DM
Versicherungsjahre	45 Jahre
Beitragsbemessungsgrenze (jährlich) -2001-	104400 DM
Verhältnis (maßg. Bezüge/ BBG)	57,47 %
Steigerungssatz	1,09 %
Korrekturfaktor (für Berechnung 31.12.2001)	0,9086
Zugangsfaktor	1
	$R^{SV} = \frac{45 * 1,09 * 5000 * 1 * 0,9086}{100}$
Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren	$R^{SV} = 2228,34$ DM
<b><u>Voll-Leistung/ zustehende Versorgungsrente</u></b>	
Gesamtversorgungsanspruch	3220,61 DM
minus gesetzl. Rente im Näherungsverfahren	<u>-2228,34 DM</u>
Voll-Leistung	<b><u>992,27 DM</u></b>
10 Jahre x 2,25 %, 10 Jahre x 2,35 %, 10 Jahre x 2,5 %	71,00 %
Zustehende Versorgungsrente	<b><u>704,51 DM</u></b>

**Alle Beispielberechnungen im obigen Text erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und sollen das Berechnungsverfahren nach § 18 BetrAVG anschaulicher machen.**

Siegfried Wulf